



SATZUNG
des
ASTHEIMER SCHÜTZENVEREIN
(eingetragener Verein)

gegründet 1958

ASTHEIM

Inhalt

§ 1.	Name und Zweck des Vereins	1
1.1.	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
1.2.	Zweck und Gemeinnützigkeit	1
1.3.	Gewinne und Zuwendungen	1
§ 2.	Mitgliedschaft	2
2.1.	Vereinsmitglieder	2
2.2.	Mitgliedschaften	2
2.3.	Ehrenmitglieder	2
2.4.	Ende der Mitgliedschaft	2
2.4.1.	Austritt aus dem Verein	3
2.4.2.	Ausschluss aus dem Verein nach der Probezeit	3
§ 3.	Ordnungen	4
3.1.	Erlass der Ordnungen	5
3.2.	Veröffentlichungen	5
3.3.	Änderungen durch die Hauptversammlung	5
§ 4.	Rechte / Pflichten / Beiträge	6
4.1.	Rechte	6
4.2.	Pflichten	6
4.2.1.	Arbeitsstunden	6
4.3.	Beiträge	6
§ 5.	Organe des Vereines	7
§ 6.	Mitgliederversammlung	7
6.1.	Zweck	7
6.2.	Einberufung	7
6.3.	Formen der Einberufung	7
6.4.	Jahreshauptversammlungen	8
6.4.1.	Tagesordnung	8

SATZUNG DES ASV 1958 E.V.

6.4.2.	Anträge	8
6.5.	Beschlussfassung	9
6.5.1.	Grundlegende Satzungsänderungen	9
6.5.2.	Andere Satzungsänderungen	9
6.5.3.	Übrige Beschlussfassung	9
6.6.	Beschlussfähigkeit	10
6.7.	Stimmengleichheit	10
6.8.	Beurkundung der Mitgliederversammlung	10
§ 7.	Vorstand	10
7.1.	Vorstandsstruktur	10
7.2.	Bindung der Vorstandsämter	11
7.3.	Aufgaben- und Geschäftsbereiche	11
7.4.	Amtszeiten des Vorstandes	11
7.5.	Vorzeitige Beendigung der Amtszeit	11
7.5.1.	Interimsmitglieder	12
7.6.	Art der Vorstandstätigkeit	12
7.7.	Gesetzliche Vertretung	12
7.8.	Haftung	13
§ 8.	Wahlen des Vorstandes	13
8.1.	Durchführung	13
8.1.1.	Geschäftsführender Vorstand	13
8.1.2.	Erweiterter Vorstand	13
§ 9.	Kassenprüfer	14
§ 10.	Vorstandssitzungen	14
§ 11.	Versicherungen	14
11.1.	Versicherung für Mitglieder	14
11.2.	Versicherung für Vorstandsmitglieder	15
11.3.	Versicherung für Vereinsaktivitäten	15
11.4.	Bestehende Versicherungen	15

SATZUNG DES ASV 1958 E.V.

§ 12. Auflösung des Vereines	15
12.1. Auflösendes Organ	15
12.2. Beschlussfähigkeit	15
12.3. Nichterreichung der Beschlussfähigkeit	16
§ 13. Anfall des Vermögens	16
13.1. Bestandsdauer	16
13.2. Auflösung	16
§ 14. Wiedergründung	16
14.1. Vermögensverwaltung	16
§ 15. Datenschutz	17
15.1. Grundlagen	17
15.2. Weitergabe von Daten	17
15.3. Beendigung der Mitgliedschaft	17
§ 16. Schlussbestimmung	17



§ 1. Name und Zweck des Vereins

1.1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1958 in Astheim gegründete Schützenverein führt den Namen "Astheimer Schützenverein".

Der Sitz ist in 65468 Astheim.

Die Kurzform des Vereins ist "ASV".

Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Darmstadt unter der Nummer VR50304 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.2. Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) und zwar durch Förderung, Unterstützung, Anleitung und Verbreitung von Disziplinen in Sportordnungen von Verbänden, die durch das Bundesverwaltungsamt zugelassen sind. Neben der Pflege einer sportlichen Denkweise werden die Traditionen und Brauchtum des Schießsports weitergeführt.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Eine Ungleichbehandlung oder Benachteiligung wird weder auf Grund der Rasse, ethnischer Herkunft, des Geschlechtes, der Religion, der Weltanschauung, Behinderungen, des Alter, und/oder sexueller Identität erfolgen.

1.3. Gewinne und Zuwendungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Insbesondere darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Aufwandsentschädigung begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 2. Mitgliedschaft

2.1. Vereinsmitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Schießsport betreibt oder unterstützen will und die Satzung und Ordnungen anerkennt.

2.2. Mitgliedschaften

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2.3. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der

Mitgliederversammlung, auf Antrag und mit deren Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2.4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch das Ableben des Mitgliedes, seinen Austritt oder den Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Vereinseigentum (Ausweis u. ä.), unverzüglich zurückzugeben.

2.4.1. Austritt aus dem Verein

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft, bei Minderjährigen, vertreten durch die gesetzlichen Vertreter, bis spätestens zum 15. September zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich kündigen. Maßgeblich ist der Eingang bei einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Die Mitgliedschaft endet in diesem Falle mit Ablauf des Kalenderjahres. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2.4.2. Ausschluss aus dem Verein nach der Probezeit

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorlage eines wichtigen Grundes, auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand, erfolgen. Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Um einen wichtigen Grund handelt es sich, wenn das betreffende Mitglied in grober Weise und beharrlich gegen seine Mitgliedspflichten verstößt und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft dem Verein nicht zugemutet werden kann. Derartige Gründe sind z.B.

- a) Nichtentrichtung der Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung.
- b) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinsatzung sowie die Ordnungen
- c) Unsportliches Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstige, die Interessen oder das Ansehen des Vereines, schädigende Handlungen
- d) Beleidigungen, Verunglimpfungen sowie Verleumdungen von Vorstandsmitgliedern oder Weisungsbefugten in Ausübung ihrer Tätigkeit
- e) Das Mitglied verliert die Amtsfähigkeit. (§ 45 StGB)
- f) Die Aufzählung ist nicht abschließend und hat auch keine Wertungsreihenfolge. Auch wegen ähnlich schwerwiegender Verfehlung kann der Ausschluss erfolgen

Das betreffende Mitglied ist vor dem Beschluss über den Ausschluss durch den Gesamtvorstand anzuhören. Hierzu ist der beabsichtigte Ausschluss dem Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Gründe anzukündigen. Gleichzeitig ist ihm eine Frist von 2 Wochen zu setzen, innerhalb der er sich zu erklären hat ob er sich gegen den Ausschluss verteidigen möchte. Innerhalb dieser 2 Wochen hat er selbst das Recht die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Die Mitgliedsbeiträge bleiben in diesem Fall bis zum Ablauf des Kalenderjahres geschuldet.

Die Anhörung erfolgt vor dem Organ, welches nach der Satzung über den Ausschluss befindet. Dieses wird unverzüglich einberufen. Dem Mitglied sind der Versammlungsort und das Datum und der Zeitpunkt bekannt zu geben. Die Anhörung erfolgt mündlich.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss wird bestandskräftig, wenn nicht innerhalb der Einspruchsfrist Einspruch eingelegt wird, oder spätestens, wenn eine den Einspruch ablehnende Entscheidung der Mitgliederversammlung vorliegt.

Das Mitglied, welches dem Vorstand nicht angehört, kann innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Beschluss ist eingehend zu begründen.

Für den Fall, dass das Mitglied durch das Organ rechtskräftig ausgeschlossen wird, hat es die Kosten der ausschließlich für das Abberufungsverfahren einberufenen Sitzung und seine eigenen Auslagen zu tragen.

Eine andere Kostenentscheidung kann das Organ aus Billigkeitserwägungen treffen.

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt eröffnet.

§ 3. Ordnungen

Der Gesamtvorstand ist zum Erlass folgender Ordnungen zur Organisation des Geschäfts- und Sportbetriebs befugt:

SATZUNG DES ASV 1958 E.V.

- a) Finanzordnung (Regelung der satzungsgemäßen Bewirtschaftung der Vereinseinnahmen und des Vereinsvermögens)
- b) Geschäftsordnung (Regelung der internen Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes)
- c) Beitrags- und Gebührenordnung (Regelung der zu erhebenden Gebühren und Beiträge, sowie zur Finanzierung aus anderen Einnahmen)
- d) Ehrenordnung (Regelung der Ehrungen von Mitgliedern)
- e) Sportförderordnung (Regelung der Förderung des Schießsports und der sportlichen Leistungen)
- f) Aufnahmeordnung (Regelt die Aufnahme und die Probezeit für Neumitglieder)
- g) Hausordnung (Regelt das Verhalten auf dem Vereinsgelände, im Vereinsheim und auf den Schießständen)

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

3.1. Erlass der Ordnungen

Die Ordnungen werden durch den Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen.

3.2. Veröffentlichungen

Die Ordnungen oder Änderungen der Ordnungen werden auf der offiziellen Homepage unter 'www.astheimer-schützenverein.de' und im Vereinsheim veröffentlicht. Sie treten mit der ersten Veröffentlichung in Kraft.

3.3. Änderungen durch die Hauptversammlung

Die Ordnungen sind auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung unverzüglich durch den Vorstand zu ändern. Erlassene Ordnungen sind bis zu ihrer Aufhebung verbindlich.

§ 4. Rechte / Pflichten / Beiträge

4.1. Rechte

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Neuen Mitgliedern sind bei Aufnahme eine Satzung sowie eine Ausgabe der aktuellen Ordnungen (auch in digitaler Form möglich) zu übergeben. Mitglieder, die das sechzehnte (16.) Lebensjahr vollendet haben, sind uneingeschränkt stimmberechtigt. Mitglieder, die das achtzehnte (18.) Lebensjahr vollendet haben sind aktiv und passiv wahlberechtigt.

4.2. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen sowie die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu beachten und zu fördern.

4.2.1. Arbeitsstunden

- a) Alle aktiven Schützen haben pro Geschäftsjahr Arbeitsstunden zu leisten.
- b) Als Arbeitsstunden werden die Leistungen zur Pflege, Erhaltung und ggf. Neuerstellung der Anlagen gewertet, sowie geleistete Aufsichtsstunden bei externen Schießveranstaltungen und Dienst bei Feierlichkeiten.
- c) Inaktive Mitglieder sind von der Leistungsverpflichtung befreit. Sie sollten sich jedoch nach eigenem Ermessen an den Arbeitsstunden beteiligen.
- d) Nicht geleistete Arbeitsstunden sind dem Verein zu vergüten.
- e) Einzelheiten zu den Punkten a) bis d) werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

4.3. Beiträge

Art, Umfang und Höhe der Beiträge richten sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung. Hierüber und über Änderungen der Beitragshöhe entscheidet der Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit durch Beschluss entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 5. Organe des Vereines

- die Mitgliederversammlung.
- der Vorstand, bestehend aus:
dem *geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)*
dem *erweiterten Vorstand*

§ 6. Mitgliederversammlung

6.1. Zweck

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.

6.2. Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
- b) mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung nach Schluss des letzten Geschäftsjahres im ersten Quartal des Folgejahres. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- c) bei Minderheitsrecht, wenn der Vorstand von mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder hierzu schriftlich aufgefordert wird.

6.3. Formen der Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied (üblicherweise den 1. Vorsitzenden) mindestens zwei (2) Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, sowie Datum, Uhrzeit und Ort, schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage unter 'www.astheimer-schützenverein.de' und im Vereinsheim. Die Einladungsfrist ist mit der ersten Veröffentlichung gewahrt.

Vorgesehene Satzungsänderungen müssen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

6.4. Jahreshauptversammlungen

6.4.1. Tagesordnung

Die als Jahreshauptversammlung auszuweisende jährliche Mitgliederversammlung hat in ihrer Tagesordnung mindestens folgende Punkte zu erledigen:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neu- bzw. Ergänzungswahlen des Vorstandes (bei Bedarf)
- e) Neuwahlen der Kassenprüfer
- f) Anträge der Mitglieder
- g) Verschiedenes

6.4.2. Anträge

Anträge zur Jahreshauptversammlung, zur Tagesordnung oder zu Satzungsänderungen sind bis spätestens 15. Dezember des ablaufenden Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand, schriftlich und vom beantragenden Mitglied persönlich unterzeichnet, einzureichen. Der Antrag ist zu begründen und in der Versammlung von dem Mitglied vorzutragen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung die dem geschäftsführenden Vorstand nach dem Stichtag vorliegen, werden nur dann für die Jahreshauptversammlung zugelassen, wenn sie eilbedürftig sind.

Eilbedürftig sind nur solche Anträge, die auf Grund der Folgen oder einer Gesamtwürdigung unaufschiebbar sind. Die Gründe die die Grundlage für den Antrag stellen müssen ihre Ursache, nach verständiger Würdigung, zeitlich nach dem Stichtag haben. Dies bedeutet, dass die Anträge nicht hätten vor dem Stichtag beim geschäftsführenden Vorstand hätten eingereicht werden können.

Diese Umstände sind in der schriftlichen Begründung des Eilantrages anzugeben.

Soweit ein derartiger Eilantrag vorliegt, aus dem sich begründete Umstände ergeben, dass der Eilantrag zulässig ist, hat die Jahreshauptversammlung über die Zulassung des Antrages zu entscheiden. Der Antrag wird zugelassen, wenn die Jahreshauptversammlung der Zulassung zustimmt. Die Tagesordnung ist dann zu ergänzen und es ist über den Antrag zu entscheiden.

6.5. Beschlussfassung

6.5.1. Grundlegende Satzungsänderungen

Anträge zu Satzungsänderungen zu § 1.2 Vereinszweck und § 12 der Satzung – Auflösung des Vereins - dürfen nur in einer eigens dafür vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gelangen. Hierzu ist schriftlich mindestens zwei (2) Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte - Änderung des Vereinszweckes bzw. Auflösung des Vereins - , sowie Datum, Uhrzeit und Ort, schriftlich einzuladen durch den vertretungsberechtigten des geschäftsführenden Vorstandes .

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind nach den Regeln des § 12 zu fassen. Hier gelten besondere Voraussetzungen.

6.5.2. Andere Satzungsänderungen

Alle anderen Satzungsänderungen können bei jeder Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel (2/3) Stimmenmehrheit beschlossen werden. Es entscheidet die Mehrheit der „abgegebenen“ Stimmen, wobei unter Stimmabgabe nur die gültigen, mit „ja- und nein“- abgegebenen Stimmen zu verstehen sind.

Enthaltungen werden dementsprechend nicht mitgezählt.

6.5.3. Übrige Beschlussfassung

Bei Beschlussfassung entscheidet, abgesehen von in der Satzung besonders geregelten Fällen, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen „ja und nein“ Stimmen.

6.6. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, falls nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt oder die Satzung anderes vorschreibt, per Akklamation.

6.7. Stimmgleichheit

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Sofern wiederum Stimmgleichheit besteht, gilt der Antrag als abgelehnt.

6.8. Beurkundung der Mitgliederversammlung

Der Verlauf der Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7. Vorstand

7.1. Vorstandsstruktur

Der Gesamtvorstand besteht aus

a) dem **geschäftsführenden Vorstand** (im Sinne des § 26 BGB):

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Vorstand Sport
- Schatzmeister
- Schriftführer

b) dem **erweiterten Vorstand**:

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu maximal 8 Fachwarten als Beisitzern. Die genaue Funktion und Aufgabenbeschreibung der Beisitzer wird in der Geschäftsordnung näher definiert.

7.2. Bindung der Vorstandsämter

Das Vorstandsamt ist an die Vereinsmitgliedschaft geknüpft (passives Wahlrecht).

Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

7.3. Aufgaben- und Geschäftsbereiche

Die Aufgaben- und Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder werden durch die jeweils gültige Geschäftsordnung geregelt.

7.4. Amtszeiten des Vorstandes

- a) Die Amtsdauer der Vorstandsämter beläuft sich auf zwei (2) Jahre.
- b) Der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und die Hälfte der Beisitzer werden für eine Periode gewählt. Nach Inkrafttreten dieser Satzung werden diese Ämter, einmalig, bei der nächsten Wahl für drei Jahre gewählt.
- c) der 2. Vorsitzende, der Vorstand Sport und die zweite Hälfte der Beisitzer werden für die Dauer von zwei (2) Jahren, jeweils ein Jahr versetzt, für eine Periode gewählt.
- d) Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit dauert längstens bis zur Jahreshauptversammlung im Jahre des Ablaufens der Amtszeit. Sollte die Jahreshauptversammlung nach Ablauf der Amtszeit anberaumt sein, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Jahreshauptversammlung im Jahr des Ablaufens der Amtszeit. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

7.5. Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

Ein Vorstandsamt endet vorzeitig durch:

SATZUNG DES ASV 1958 E.V.

- a) Niederlegung
Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Aus der Erklärung muss sich unmissverständlich ergeben, zu welchem konkreten Termin das Amt niedergelegt wird.
- b) Versterben des Mitglieds.
- c) Austritt aus dem Verein.
- d) Ausschluss aus dem Verein
- e) oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

Das ausscheidende Vorstandsmitglied, bzw. dessen Erben, ist /sind verpflichtet, sämtliche Datenbestände die im Zusammenhang mit der Amtstätigkeit erworben oder erstellt wurden, in geeigneter Form dem geschäftsführenden Vorstand zugänglich zu machen und zu überlassen, sowie das Eigentum an Sachen des Vereines herauszugeben. Nach bestätigter Übergabe sind die Daten, auf den Datenträgern des ausscheidenden Vorstandsmitglieds unwiderruflich zu löschen und die Löschung gegenüber dem Vorstand schriftlich zu bestätigen.

7.5.1. Interimsmitglieder

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Rest des Vorstandes berechtigt, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

7.6. Art der Vorstandstätigkeit

Die Vorstandstätigkeit zur Führung und Organisation des Vereines erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen gemäß der Finanzordnung (FinO) des ASV.

7.7. Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird in gerichtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.



7.8. Haftung

Die Haftung der Organmitglieder und besonderen Vertreter des Vereines wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gemäß § 31a Abs.1 Satz 1 und 2 BGB beschränkt.

§ 8. Wahlen des Vorstandes

8.1. Durchführung

Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist aus der Mitte der Teilnehmer der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen. Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei (2) Helfern. Kandidierende Mitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Wahlleiter den Vorsitz der Versammlung. Danach übernimmt der 1. Vorsitzende den Vorsitz und das Amt des Wahlleiters.

8.1.1. Geschäftsführender Vorstand

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes kann durch Akklamation erfolgen, soweit die Kandidaten damit einverstanden sind und kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gewählt, wenn Sie die Wahl annehmen.

8.1.2. Erweiterter Vorstand

Die Wahl des erweiterten Vorstandes und sonstige Wahlen erfolgen durch Akklamation.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind gewählt, wenn Sie die Wahl annehmen.

§ 9. Kassenprüfer

Zwei (2) Kassenprüfer und ein (1) Stellvertreter werden jährlich aus den Reihen der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Ein Kassenprüfer kann nur maximal zwei Jahre in Folge gewählt werden.

§ 10. Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über die Teilnahme anderer Personen an den Vorstandssitzungen steht dem Vorstand allein die Entscheidung zu. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht eine Vorstandssitzung zu beantragen. Zu allen Gesamtvorstandssitzungen ist mindestens eine (1) Woche vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte in schriftlicher Form oder per persönlicher E-Mail einzuladen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können auf die Einhaltung der Einladungsfrist im Umlaufverfahren einstimmig verzichten. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 11. Versicherungen

11.1. Versicherung für Mitglieder

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes zugunsten der Mitglieder für sämtliche Veranstaltungen und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Schießsport und dessen Ausübung, Ausbildung, Fort- und Weiterbildung Versicherungsrahmenverträge abzuschließen.

11.2. Versicherung für Vorstandsmitglieder

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit zugunsten der Vorstandsmitglieder erforderliche und zweckmäßige Versicherungen abzuschließen, um diese bestmöglich gegen Risiken aus der Vorstandstätigkeit abzusichern.

11.3. Versicherung für Vereinsaktivitäten

Auch wird der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes weitere Versicherungsverträge abzuschließen, die notwendig, erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Aktivitäten des Vereines abzusichern.

11.4. Bestehende Versicherungen

Bereits abgeschlossene Versicherungen werden während der Laufzeit der bestehenden Versicherungsverträge durch Änderungen nicht betroffen.

Nähere Einzelheiten regeln die Versicherungsverträge und die Ordnungen.

§ 12. Auflösung des Vereines

12.1. Auflösendes Organ

Die Auflösung des Vereines kann auf Antrag des Vorstandes durch eine besondere, nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.

12.2. Beschlussfähigkeit

In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss über die Auflösung erlangt Gültigkeit, wenn vier Fünftel (4/5) dieser Mitglieder zustimmen.

12.3. Nichterreichung der Beschlussfähigkeit

Sind nicht mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder des Vereines anwesend, so ist innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Im Einladungsschreiben ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 13. Anfall des Vermögens

13.1. Bestandsdauer

Der Astheimer Schützenverein 1958 e.V. besteht, solange noch mindestens sieben Mitglieder vorhanden sind.

13.2. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Gesamtvermögen an die Gemeinde Trebur. Historisch wertvolle Archivalien und Dokumente fallen an das Ortsarchiv.

§ 14. Wiedegründung

14.1. Vermögensverwaltung

Die Gemeinde hat das Vermögen bis zu fünf Jahre treuhänderisch für einen aufnahmeberechtigten Rechtsnachfolger zu verwalten. Dieser ist ein Verein, der die §§ 1 und 2 dieser Satzung ausdrücklich anerkennt. Findet sich nach fünf Jahren kein Rechtsnachfolger, so hat die Gemeinde das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15. Datenschutz

15.1. Grundlagen

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummern, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Mitgliedsnummer, (weitere Daten wenn es für die Vereinsführung notwendig ist).

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit ihrer Beitrittserklärung zustimmen.

15.2. Weitergabe von Daten

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

15.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 16. Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ist ebenfalls auf der Website des ASV und im vereinseigenen Schützenhaus zu veröffentlichen.

SATZUNG DES ASV 1958 E.V.

Anlage: Änderungsnachweis der Satzung des ASV

Ordnungs-Nr.	Änderung	Beschlussorgan	Beschlussdatum
1	Neufassung der Satzung	genehmigt durch JVH 2019	01.03.2019
2	Überarbeitung nach Kommentar des Registergerichts	genehmigt durch außerordentliche MV	30.04.2019
3	Genehmigung und Eintragung durch das Amtsgericht	Registergericht	23.09.2019

